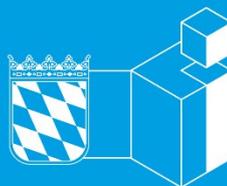


Gebäudeenergiegesetz 2024

Marktchancen für Ingenieurinnen und Ingenieure



Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zukunft gemeinsam gestalten.

Gebäudeenergiegesetz 2024

Marktchancen für Ingenieurinnen und Ingenieure

Seit dem 1. Januar 2024 ist das neue GEG in Kraft. Es bringt viele Neuerungen, die zusätzliche Marktchancen für Ingenieurinnen und Ingenieure eröffnen.

Die im März 2024 von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau durchgeführte Konjunkturumfrage ergab, dass die Krise am Bau zunehmend in den Büros ankommt. So rechnen 37,9 % der Befragten mit einem sinkenden Auftragsvolumen im Jahr 2024. Eine Steigerung des Auftragsvolumens erwartet nur eine Minderheit von 12,5%. Die an der Umfrage teilnehmenden Ingenieurbüros sind mehrheitlich im Hochbau tätig – also in jenem Bereich, der von der aktuellen Krise am Wohnungsmarkt am stärksten betroffen ist.

Die durch das GEG 2024 neu entstandenen Pflichten im Bereich des Neubaus von Wohn- und Nicht-Wohngebäuden sowie bei deren Sanierung bieten den Ingenieurbüros neue Marktchancen. Für viele der vorgeschriebenen Maßnahmen sind Ingenieurinnen und Ingenieure nicht explizit als „fachkundige Personen“ im GEG genannt. Sie haben aber dennoch durch ihre Qualifikation die Möglichkeit, diese Aufgaben zu übernehmen. Nutzen Sie diese Chance!

Nachfolgend skizzieren wir, wo sich neue Möglichkeiten auftun.

§ 60a Prüfung und Optimierung von Wärmepumpen

Wärmepumpen (ab min. 6 Wohnungen oder Nutzungseinheiten) müssen in Wohngebäuden ab dem 31.12.2023 durch eine fachkundige Person einer Betriebsprüfung unterzogen werden.

Dies betrifft u.a. folgende Tätigkeiten:

Hydraulischen Abgleich ausführen, Heizkurve einstellen, Einstellparameter der Warmwasserbereitung kontrollieren und ggfs. verändern, Jahresarbeitszahl optimieren, Pumpeneinstellungen prüfen und ggfs. verändern, Bivalenzpunkte prüfen und ggfs. verändern, Vor- und Rücklauftemperatur der Heizkreis bedarfsgerecht einstellen, Kältemittelbefüllung prüfen, Sichtprüfung der Komponenten durchführen

Fachkundige Personal sind insbesondere Schornsteinfeger, Installateure und Heizungsbauer, Kälteanlagen- Ofen- und Luftheizungsbauer, Elektrotechniker und Berater Energieeffizienz-Expertenliste.

Doch auch TGA-Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Ingenieurinnen und Ingenieure der Bauphysik können diese Tätigkeiten übernehmen.



Diese Aufgaben stellen eine Marktchance für Ingenieurinnen und Ingenieure dar.



§ 60b Prüfung und Optimierung älterer Heizungsanlagen (erst ab 01.10.2024)

Heizungsanlagen (ab mind. 6 Wohnungen oder Nutzungseinheiten mit Wasser als Wärmeträger, keine WP) müssen durch eine fachkundige Person einer Betriebsprüfung unterzogen werden.

- nach Ablauf des 30.09.2009 aufgestellt? → innerhalb eines Jahres nach Ablauf von 15 Betriebsjahren
- vor dem 01.10.2009 aufgestellt? → bis zum 30.09.2027

Dies betrifft u.a. folgende Tätigkeiten:

Prüfung der Effizienz der Heizungspumpe im Heizsystem, Durchführung von Dämmmaßnahmen von Rohrleitungen oder Armaturen, Maßnahmen zur Absenkung der Vorlauftemperatur ergreifen, Optimierung der Heizkurve bei groben Fehleinstellungen, Aktivierung der Nachtabsenkung und Nachtabschaltung, Optimierung des Zirkulationsbetriebs, bedarfsgerechte Einstellung der Umwälzpumpe, Absenkung der Heizgrenztemperatur, um die Heizperiode und -tage zu verringern.



Diese Aufgaben stellen eine Marktchance für Ingenieurinnen und Ingenieure dar.



Die Verpflichtung zur Heizungsprüfung entfällt bei

- Heizungsanlagen mit standardisierter Gebäudeautomation (Projektunterlagen sind in überprüfbarer Form vorzulegen)
- sowie bei Wärmepumpen, die einer Betriebsprüfung unterzogen werden
- sowie Heizungsanlagen oder kombinierte Heizungs- und Lüftungsanlagen, die unter eine vertragliche Vereinbarung über ein Niveau der Gesamtenergieeffizienz oder eine Energieeffizienzverbesserung fallen, insbesondere unter einen Energieleistungsvertrag.



Die Betriebsprüfung der Wärmepumpen sowie die Tätigkeiten im Rahmen eines Energieleistungsvertrages stellen eine Markt-chance für Ingenieurinnen und Ingenieure dar.

Was ist ein Energieleistungsvertrag?

Ein „Energieleistungsvertrag“ ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und dem Erbringer einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung, die während der gesamten Vertragslaufzeit einer Überprüfung und Überwachung unterliegt und in deren Rahmen Investitionen für Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen in die betreffende Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung in Bezug auf einen vertraglich vereinbarten Umfang an Energieeffizienzverbesserungen oder ein anderes vereinbartes Energieleistungskriterium, wie finanzielle Einsparungen, getätigt werden.



§ 60c Prüfung und Optimierung älterer Heizungsanlagen

Heizungssysteme (ab min. 6 Wohnungen oder Nutzungseinheiten) müssen hydraulisch abgeglichen werden.

Dies kann erfolgen durch:

- eine raumweise Heizlastberechnung (nach DIN EN 12831)
- eine Prüfung und nötigenfalls eine Optimierung der Heizflächen im Hinblick auf eine möglichst niedrige Vorlauftemperatur
- die Anpassung der Vorlauftemperaturregelung



Die beiden erstgenannten Aufgaben stellen eine Marktchance für Ingenieurinnen und Ingenieure dar.

Die Bestätigung des hydraulischen Abgleichs ist einschließlich der Einstellungswerte, der Heizlast des Gebäudes, der eingestellten Leistung der Wärmeerzeuger und der raumweisen Heizlastberechnung, der Auslegungstemperatur, der Einstellung der Regelung und der Vordrücke im Ausdehnungsgefäß schriftlich festzuhalten und dem Verantwortlichen mitzuteilen.



Auch diese Aufgabe kann von Ingenieurinnen und Ingenieuren übernommen werden.

§ 71 Anforderung an eine Heizungsanlage

Es gilt der Grundsatz:

Neue Heizungsanlagen und/oder Anlagen zur Warmwasser-Bereitung in einem Gebäude oder Quartier dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mindestens 65% der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugen.

Dies gilt, wenn die Heizungsanlagen den §§71 b, c, d, e, f, g, h, entsprechen, also bei Nutzung von Wärmenetz, Wärmepumpe, Stromdirektheizung, solarthermische Anlage, flüssige oder gasförmige Biomasse, feste Biomasse oder Hybridheizung.

Die Einhaltung ist auf Grundlage von Berechnungen durch eine berechnete Person (§88) vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, die Heizungsanlage nach den Anforderungen des Nachweises einzubauen oder aufzustellen und zu betreiben. Der Nachweis ist von dem Eigentümer und von dem Aussteller mindestens zehn Jahre aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Behörde sowie dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf Verlangen vorzulegen.

Bei einer Heizung, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben wird und die vor Abschluss der kommunalen Wärmeplanung eingebaut wird, muss sichergestellt werden, dass in Etappen der Anteil erneuerbarer Energien (grüner oder blauer Wasserstoff) erhöht wird:

- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bis 01.01.2029 um 15%
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bis 01.01.2035 um 30%
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bis 01.01.2040 um 60%

Ein Beratungsgespräch, in welchem auf mögliche Auswirkungen der Maßnahmen hingewiesen wird, ist vorgeschrieben.



Diese Aufgaben stellen eine Marktchance für Ingenieurinnen und Ingenieure dar.

§ 71a Gebäudeautomation

Ein Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung der Heizungsanlage, Klimaanlage oder der kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage bzw. kombinierten Klima- und Lüftungsanlage von mehr als 290kW muss bis zum 31.12.2024 mit einem System für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgerüstet werden.

Das bedeutet: Einbau einer digitale Energieüberwachungstechnik, mittels derer

1. eine kontinuierliche Überwachung,
2. Protokollierung und
3. Analyse der Verbräuche aller Hauptenergieträger sowie aller gebäudetechnischen Systeme durchgeführt werden,
4. Daten über eine gängige und frei konfigurierbare Schnittstelle zugänglich gemacht werden,
5. Anforderungswerte in Bezug auf Energieeffizienz des Gebäudes aufgestellt werden können,
6. Effizienzverluste von gebäudetechnischen Systemen erkannt werden können und
7. die für die Einrichtung oder das gebäudetechnische Management zuständige Person über mögliche Verbesserungen der Energieeffizienz informiert werden kann.



Die Aufgaben 1-7 stellen eine Marktchance für Ingenieurinnen und Ingenieure dar.



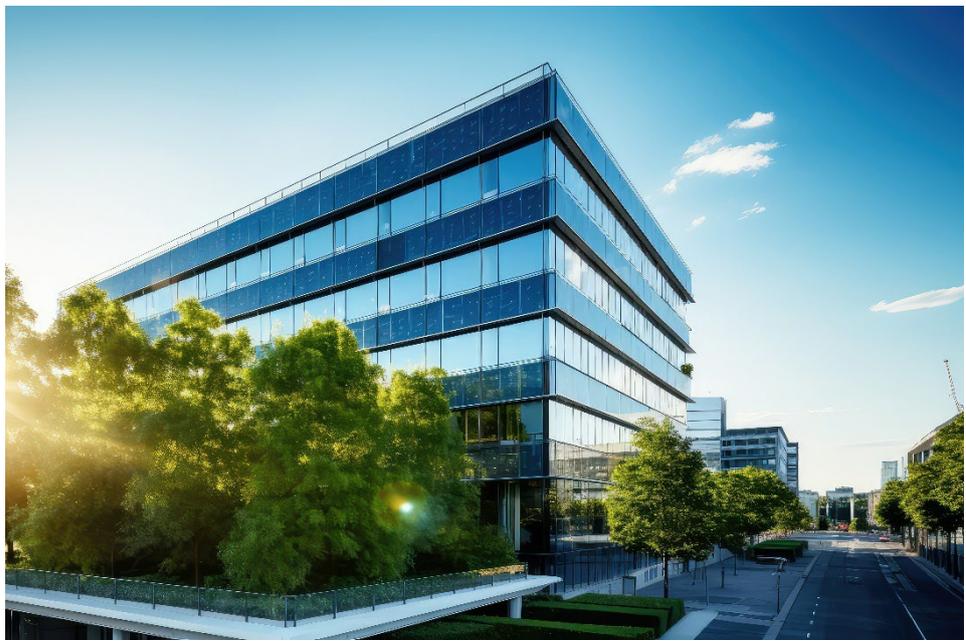
§ 71a Gebäudeautomation

Ein zu errichtendes Nichtwohngebäude muss

1. mit einem System für die Gebäudeautomatisierung entsprechend dem Automatisierungsgrad B nach der DIN V 18599-11: 2018-09 oder besser ausgestattet sein
und
2. ein technisches Inbetriebnahme-Management einschließlich der Einregelung der gebäudetechnischen Anlagen durchlaufen, um einen optimalen Betrieb zu gewährleisten.
und
3. zusätzlich ist eine für das Gebäude-Energiemanagement zuständige Person oder ein Unternehmen zu benennen oder zu beauftragen, um in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess die Potenziale für einen energetisch optimierten Gebäudebetrieb zu analysieren und zu heben.



Die Aufgaben 2-3 stellen eine Marktchance für Ingenieurinnen und Ingenieure dar.



§ 71b Anforderungen bei Anschluss an ein Wärmenetz und Pflichten für Wärmenetzbetreiber

Beim Einbau oder bei der Aufstellung einer Hausübergabestation zum Anschluss an ein neues Wärmenetz, hat der Wärmenetzbetreiber sicherzustellen, dass das Wärmenetz geltenden rechtlichen Anforderungen erfüllt. Der Wärmenetzbetreiber hat dem Verantwortlichen die Erfüllung der Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Herstellung des Netzanschlusses schriftlich zu bestätigen.



Die Begleitung des Kunden in dieser Angelegenheit ist eine Dienstleistung, die eine Marktchance für Ingenieurinnen und Ingenieure darstellt.

§ 71d Anforderungen an die Nutzung einer Stromdirektheizung

Eine Stromdirektheizung darf in einem zu errichtenden Gebäude nur eingebaut werden, wenn das Gebäude die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz um mindestens 45 Prozent unterschreitet.

Eine Stromdirektheizung darf in ein bestehendes Gebäude nur eingebaut werden, wenn das Gebäude die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz um mindestens 30 Prozent unterschreitet.

Die Einhaltung der Anforderungen ist durch eine berechtigte Person nachzuweisen. Der Nachweis ist von dem Eigentümer mindestens zehn Jahre aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Ausnahmen davon: dezentrales Heizungssystem zur Beheizung von Gebäudezonen mit einer Raumhöhe von mehr als 4 Metern, in einem Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung selbst bewohnt



Diese Aufgaben stellen eine Marktchance für Ingenieurinnen und Ingenieure dar.

Fazit

Die neuen Regelungen des GEG 2024 bieten Ingenieurinnen und Ingenieuren vielfältige neue Marktchancen, die es zu nutzen gilt.

Hinweise / Links

Passende Fortbildungen finden Sie bei der Ingenieurakademie Bayern:

[Ingenieurakademie Bayern](#)

Weisen Sie gegenüber Auftraggebern Ihre Kompetenz nach, indem Sie Ihr Fortbildungssiegel vorlegen. Dieses können Sie sich jederzeit im Baylka-Portal herunterladen:

[Fortbildungsanerkennung](#)

Erhöhen Sie Ihre Sichtbarkeit, indem Sie die Leistungen Ihres Büros in der von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau betriebenen Planer- und Ingenieursuche eintragen:

[Planersuche](#)

Tragen Sie sich außerdem in die von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführten Servicelisten ein. Hiermit machen Sie Ihre Qualifikation gegenüber Auftraggebern sichtbar:

[Energieberater-Wohngebäude](#)

[Energieberater-Nichtwohngebäude](#)

Die Eintragung in diese Servicelisten ist exklusiv Mitgliedern der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vorbehalten.

Ansprechpartner für Rückfragen

- Zu den Inhalten des GEG 2024: AK Nachhaltige Gebäude und Quartiere oder Ingenieurreferat der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
- Zum Fortbildungszertifikat und zur Planersuche: Ingenieurreferat der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
- Zur Listeneintragung: Team Mitgliederservice der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
- Zu Fort- und Weiterbildungen: Team der Ingenieurakademie Bayern

Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Schloßschmidstraße 3
80639 München
Telefon 089 419434-0
Telefax 089 419434-20
info@bayika.de
www.bayika.de



#BaylkaBau